



„Der Tierversuchsantrag“

Anzeigepflicht nach §8a Abs.1 und 3. TierSchG

Genehmigungspflicht nach §8 Abs. 1 TierSchG

Einreichung immer über den Tierschutzbeauftragten

Formulare zu

- Genehmigungs-
- Anzeige-
- Mitteilungs-
- plus Anlagen

Pflicht

Genehmigungspflicht: TV im wissenschaftlichen Sinn, die mit SLS verbunden sein können,
aber u.U. auch Organentnahmen oder Weiterbildungen

Anzeigepflicht: u.a. Gewinnung von Stoffen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

„nach erprobtem Verfahren“

(Serum/ Ak-gewinnung, Infektionsnachweis: Tollwut oder

Toxinnachweis: Lebensmittelvergiftung - Botulinumtoxin, kosmetische Botox-Toxin)

< Für beide gilt: **EIN** Formular >

- Einreichung immer über den **Tierschutzbeauftragten**
 - betrifft gesamten Schriftwechsel mit dem Regierungspräsidium (RP)
- Punkt 1, Personenbezogener Teil:
Antragsteller, Leiter, Stellvertreter, sonstige Personen >> berufliche Qualifikationen*?
 - Nachweis tierexperimenteller Fachkenntnisse/ Erfahrungen *inklusive Betäubung** und Tötung: Prüfung ist spezifisch für das beantragte Experiment (Tierart, Art des Eingriffs...)
 - ➔ jeweils eine Einzelfallprüfung
 - Anlage „**Personenbogen**“: einmalig einreichen, wird am TFZ und am RP hinterlegt, neuerworbene Qualifikationsnachweise mit neu ausgefülltem Formular nachreichen
- **Antragsform: übersichtlich, gut verständlich und schlüssig lesbar!**
Grafiken, Zeitachsen, Tabellen soviel wie möglich und sinnvoll - das Antragsvolumen am RP ist erheblich!!!

Personenbogen
(Stand Mai 2014)

Soweit bekannt, Kürzel bzw. Nr. des
Versuchsvorhabens

**Anlage 5 zum Antragsformular Tierversuche bzw.
Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 TierSchVersV**

1. Name und dienstliche Anschrift des Experimentators

Anrede (Frau / Herr), Titel (z. B. Dr. med., Dr. rer. nat.)

Nachname (sowie ggf. Geburtsname)

Vorname

Dienstliche Anschrift

**2. Berufliche Qualifikation
Studienabschluss/Berufsausbildung:**

- Veterinärmedizin
- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Naturwissenschaftliches Studium:
- anderer Studiengang:
- abgeschlossene Berufsausbildung als:
- Student/in mit Studienfach/Semester:
-

**Nachweis der beruflichen Qualifikation
(Zeugnis bzw. Berufsurkunde)**

- liegt bei
- wurde zu Antrag / Anzeige Nr. _____ übermittelt

Hinweis: Nachweise bitte in deutscher oder englischer Sprache oder mit deutscher Übersetzung vorlegen!

3. Funktion

- Versuchsplaner/in
- Mitarbeiter/in

4. Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs

- Ja
- Nein

Wenn Ja

Kursbezeichnung

Kursumfang in Std.

- Nachweis ist beigelegt

- Nachweis ist bereits mit Antrag / Anzeige Nr. _____ beim Regierungspräsidium vorgelegt worden.

5. Darstellung der tierexperimentellen Fähigkeiten & Erfahrungen (§ 16 Abs. 1 TierSchVersV):
(falls dem RP nicht vorliegend, Nachweise, wie z.B. Arbeitszeugnisse oder behördliche Bescheide, beifügen)

6. Welche tierexperimentellen Eingriffe an welchen Tierarten werden beherrscht?

7. Ggf. Hinweis auf eine bereits erteilte Ausnahmegenehmigung (§ 16 Abs. 1 Satz 5 TierSchVersV)

8. Sachkunde für das Töten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TierSchVersV i.V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV)

liegt vor Ja Nein

Tierart/en & Tötungsverfahren für die die Sachkunde vorliegt:

Die Richtigkeit der o.g. Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

TierSchG > neugefaßt 2006, zuletzt geändert 28. Juli 2014

§7 Abs. 1 Satz 3: Tierversuche dürfen nur von Personen geplant und durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

§7 Abs. 2 Satz 1: Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken ...

§7a Abs. 1 Satz 1: Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:.....
>> „vernünftiger Grund“ im rechtlichen Sinn

§7a Abs. 2 Satz 1: Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten.....
>> „Unerlässlichkeit“

Ab Punkt 2: Inhalt des Tierversuches

2.2 Rechtsgrundlage bei Anzeigen, z.B. Gewinnung von Geweben (nach Vorbehandlung), Weiterbildung, ...

2.3.2. ff Wissenschaftlicher Hintergrund

- Rechtsgrundlage bei genehmigungspflichtigen TV (§7a Abs.1)
 - Wissenschaftliche Begründung: Versuchszweck und *Unerlässlichkeit*, Alternativmethoden möglich?, Stand der Wissenschaft/Literaturrecherche, (eigene) Vorarbeiten, ethische Vertretbarkeit (2.5)....

2.3.8ff Tiere

- Art, Anzahl, Geschlecht
- Herkunft der Tiere
- Genetisch veränderte Linien:

IMMER: Anwendung der richtigen Nomenklatur

- bei **belasteten Linien** plus Anlage „**Abschlußberichte**“
- Biometrische Planung plus Anlage „**Biometrie**“ / **biometrisches Gutachten**
>> Tabellarische Darstellungsform über alle Versuchsgruppen!

*Angaben gemäß
§31 TierSchVersV*

2.4. Praktische Durchführung

- **Ort:** 1) Tierhaltung 2) Durchführungsort
 - TFZ und Tierhaltungsbereich pauschal (§11 Genehmigung liegt vor)
 - ABER: Räume außerhalb des TFZ **im Einzelnen** angeben!
>> Anschrift, Raumnummer
- **Dauer:** Tierversuchsantrag/- Anzeige : **max. 5 Jahre** möglich
§4-Mitteilung: **3 Jahre**
- **Art der Tierhaltung:** entweder ausführlich beschreiben oder „wie am TFZ üblich“
- **Hygieneüberwachung:** entspr. FELASA Protokoll, keine pathogenen oder anderweitige mikrobiell Erreger, die Einfluß auf den vorgestellten TV nehmen können.

2.4.4 Eingriffe am Versuchstier:

Wo: ggf. Räume außerhalb des TFZ

Haltungsform: wie am TFZ üblich

Hygiene, Hygienemanagement: s.o.

Eingriffe:

- **Welcher (operativer) Eingriff** ist an den Tieren vorgesehen?
- **Wie viele Tiere** sind vorgesehen? Begründung für die Tierzahlen s.o. !
- Detaillierte **Volumina:** ggf. auf Tabelle der GV-SOLAS beziehen (gv-solas.de)
- Was wird am **wachen**, was am **betäubten Tier** durchgeführt?
 - **Welche Materialien** UND
deren (toxischen, reizenden, ect.) Eigenschaften
 - Narkoseregime
 - Merke: Messungen am toten Tier im Text deutlich beschreibend trennen!
- Wie hoch ist die **Schmerz-/Streß-/Leidens-Belastung?**
 - am **einzelnen** Tier und auch in den einzelnen **Gruppen?**
 - Intensität der Belastung? Häufigkeit? Addition ? Zeit-Dauer?
 - Schmerzlindernde/ Belastungsmindernde Maßnahmen?

2.4.4 Eingriffe am Versuchstier:

- Kontrolle und Versorgung nach Eingriff bzw. OP?
 - postoperative **Analgesie**
 - Ggf. **versuchsspezifisch (!) Score Sheet** zur objektiven (!) Belastungsbeurteilung
- Abbruchkriterien festlegen: nachvollziehbar, realistisch, **versuchsspezifisch**
- Tötungsmethode und Sachkundenachweis

Definition „Abbruchkriterien“

≠ Voraussage, wann ein Versuchstier stirbt

= Festlegung eines Zeitpunktes, **um die Belastung am Tier zu beenden** bzw. das Tier aus dem Versuch zu nehmen.

Ausnahmegenehmigung

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)

Erforderliche Anlage: Personenbogen

Der Unterzeichnende beantragt für nachstehend aufgeführte Person die Genehmigung, folgende Eingriffe bzw. Behandlungen an Wirbeltieren im Rahmen des Versuches Nr. [] und ggf. weiteren Versuchsvorhaben durchführen zu dürfen:

Name, Vorname
[]

Eingriffe oder Behandlungen, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird:*
[]

Tierart(en), an denen die o.g. Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden sollen:
[]

Ich habe mich persönlich davon überzeugt, dass die oben benannte Person die genannten Eingriffe, Behandlungen sachgerecht durchführen kann und über die gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

[]
Ort und Datum

[]
Anschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Leiter des Versuchsvorhabens)

.....
Unterschrift desjenigen, für den die
Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll

.....
Sichtvermerk des Tierschutzbeauftragten

TierSchVersV > vom 01. August 2013, zuletzt geändert 31. August 2015

§16 Anforderungen an die Sachkunde / Kenntnisse und Fähigkeiten

§16 Abs. 1 Satz 1: Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die **Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 der TierSchVersV** verfügen.
>> Grundsatz ! Unabhängig von der beruflichen Qualifikation !

§16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2:

Tierversuche = **Eingriff(e) am Tier** (Applikationen, Schwanzspitzenbiopsie, Blutprobe, Ohrmarkierung...) dürfen nur von Personen mit **abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, sofern** (!) sie *nachweislich* die erforderlichen *Kenntnisse und Fähigkeiten* haben (z.B. versuchstierkundlicher Kurs),

oder Nr.3.

von Personen, die nachweislich im Rahmen einer **abgeschlossenen Berufsausbildung (Tierpfleger, Biologielaborant, ...)** die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, durchgeführt werden.

§16 Abs. 1, Satz 5:

Die zuständige Behörde genehmigt Ausnahmen ..., wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erbracht ist.

>> 10 betrifft alle Berufsgruppen außerhalb o.g. Berufsgruppen bzw. Definition (MTA, CTA, ..)
> s. Formular „Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 1 Satz 5 TierSchVersV“

TierSchVersV > vom 01. August 2013, zuletzt geändert 31. August 2015

§17 Schmerzlinderung und Betäubung

§17 Abs. 2 Satz 1

Schmerzhafte Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur unter Narkose oder lokaler Schmerzausschaltung (Betäubung) durchgeführt werden.

>> Grundsatz !

§17 Abs. 2 Satz 3

Die Betäubung/Narkose darf bei Wirbeltieren nur von einer Person, die die Voraussetzungen des §7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes (s. auch Folie 4)

„dürfen nur von Personen geplant und durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.“

(z.B. Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Biologielaborant, sofern „Narkose“ Teil der Ausbildung war)

und des

§ 16 Absatz 1 Satz 2 erfüllt

....dürfen nur von Personen mit **abgeschlossenem naturwissenschaftlichen**

Hochschulstudium, **sofern** (!) sie *nachweislich* die erforderlichen *Kenntnisse und Fähigkeiten* haben (versuchstierkundlicher Kurs), **vorgenommen werden.**

TierSchVersV > vom 01. August 2013, zuletzt geändert 31. August 2015

§16 Anforderungen an die Sachkunde / Kenntnisse und Fähigkeiten

§16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 u. 2:

Tierversuche mit **operativen Eingriffen an Wirbeltieren** dürfen nur von Personen mit einer **Weiterbildung im Anschluss** an ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium (inkl. Arzt, Tierarzt, Zahnarzt), sofern sie *nachweislich* die erforderlichen *Kenntnisse und Fähigkeiten* haben, durchgeführt werden
(versuchstierkundlicher Kurs/ Anzeige zur Aus-, Fort- u. Weiterbildung).

§16 Abs. 1, Satz 5:

Die zuständige Behörde genehmigt Ausnahmen ..., wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erbracht ist (Assistenz im TV oder speziell ein TV zur Aus-, Fort- u. Weiter-bildung).

>> betrifft alle Berufsgruppen ohne naturwissenschaftliches Hochschulstudium

> s. Formular „Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 1 Satz 5 TierSchVersV“

~~Anzeige~~

Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches bedeutet **zusätzlich** wird erforderlich:

- nichttechnische Projektbeschreibung (NTP) >> individueller Onlinezugang
 - **Vorlage in der §15 Kommission** am Regierungspräsidium
>> Antrag ohne personenbezogener Teil
-

Antrag auf Änderung oder Erweiterung eines TV-Antrages oder einer Anzeige

- Neu: entsprechendes Formular
- **Behörde entscheidet** bei Eingang, ob Änderung als Anzeige oder als Genehmigungsverfahren behandelt wird mit entsprechend schriftlicher Eingangsbestätigung
- **Grundsatz:** vor Beginn eines TV-Projektes oder einer Änderung **IMMER** Zuschrift der Behörde (hier: RP-Tübingen) abwarten

Nichttechnische Projektzusammenfassung: NTP

Bundesamt für Risikobewertung (BfR) >> Onlinezugang: <https://www.animaltestinfo.de>

- individueller Zugang mit Passwort
- prospektive Information zum TV
(Tierart, Zahl, Zweck, Nutzen, Belastung, 3R-Maßnahmen)
- Eine NTP-Nummer je Antrag
- Korrektur und Aktualisierung
 - bis zur Genehmigung
 - bei Änderungsanträgen >> mit geänderter NTP-Nummer
- Zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet !!
 - Adressat der NTP ist die breite Öffentlichkeit. Der Inhalt der NTPs muss für den durchschnittlich informierten Bürger verständlich sein (Kein Fachchinesisch !).


Tötung zur Organentnahme: „§4-Mitteilung“

NEU: entsprechendes Formular


Mitteilung nach § 4 Abs. 3 TierSchG

(Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken)

- 1.1 **Name und Anschrift des Antragstellers sowie Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse**
- 1.2 **Bezeichnung des Vorhabens**
- 1.3 **Wissenschaftlich begründete Darlegung der Unerlässlichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG)**
- 1.4 **Tötungs- & ggf. Betäubungsverfahren**
Das angegebene Tötungsverfahren ist ein nach Anlage 2 TierSchVersV zulässiges Verfahren
Ja /Nein
Wenn Nein Begründung
- 1.5 **Tierart(en) & ggf. Genotyp (Angabe der Linie nach der internationalen Nomenklatur) sowie Alter & Geschlecht der Tiere**
- 1.6 **Anzahl der Tiere und Begründung der angegebenen Anzahl**
- 1.7 **Bezugsquelle - Herkunft der Tiere**
- 1.8 **Ort der Versuchstierhaltung gemäß §1 Abs. 1 TierSchVersV bzw. anderer nach § 2 Abs. 1 Satz 3 TierSchVersV zulässiger Ort (z.B. bei Wildtieren)**
- 1.9 **Beginn (Datum) und voraussichtliche Dauer des Vorhabens**

- 2 Personen**
- 2.1 Leiter des Vorhabens**
- 2.1.1 Name und Anschrift**
- 2.1.2 Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten**
 Versuchstierkundliche Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 TierSchVersV i.V.m. Anlage 1 Abschn. 2 TierSchVersV
 liegen vor
 Erfahrung mit dem angezeigten Tötungsverfahren bezogen auf die jeweilige/n Tierart/en
- 2.2 Ggf. Stellvertretender Leiter des Vorhabens (Optionale Angabe)** 
- 2.2.1 Name und Anschrift**
- 2.2.2 Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten**
 Versuchstierkundliche Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 TierSchVersV i.V.m. Anlage 1 Abschn. 2 TierSchVersV
 liegen vor
 Erfahrung mit dem angezeigten Tötungsverfahren bezogen auf die jeweilige/n Tierart/en
- 2.3 Sonstige Personen, die im Rahmen der Versuchsdurchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen**
- 2.3.1 Namen der Personen und deren jeweilige Tätigkeit**
- 2.3.2 Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten**
 Versuchstierkundliche Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 TierSchVersV i.V.m. Anlage 1 Abschn. 2 TierSchVersV
 liegen für
 alle unter 2.3.1 genannten Personen vor
 Ja/ Nein
 Wenn Nein nähere Erläuterung für alle unter 2.3.1 aufgeführten Personen (z.B. lediglich assistierende Tätigkeit)
- Erfahrung der Personen mit dem angezeigten Tötungsverfahren bezogen auf die jeweilige/n Tierart/en

3. Mit der Unterschrift verpflichten sich der Leiter und - soweit benannt - sein Stellvertreter, die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Versuchstier-Verordnung zu übernehmen sowie den Weisungen des Tierschutzbeauftragten Folge zu leisten.

Gleichzeitig wird die Kenntnis des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung bestätigt. 

Ort und Datum

.....
 Unterschrift des Leiters & ggf. des stellvertretenden Leiters

.....
 Sichtvermerk des Tierschutzbeauftragten der Einrichtung

Tierforschungszentrum

- Service
 - ▾ Antragsformulare
 - ▾ Pyrat
 - ▾ Universitätsinterne Regularien
 - ▾ Gesetze und Verordnungen
 - ▾ Europäische Gesetzgebung
- Vorträge & Kurse
- Aufgaben
- Tierschutzbeauftragte
- Diagnostiklabor
- Links

Antragsformulare als Download

Hier finden Sie die wichtigsten Formulare. Beachten Sie bitte, dass diese zu gegebenem Anlass auch aktualisiert werden oder neu entwickelt werden.

[Übersicht der beim Regierungspräsidium einzureichenden Antragsunterlagen und Kopienzahlen als pdf-Datei.](#)

Antrag auf Genehmigung von Tierversuchen:

Bitte die Anzahl der in elektronischer Form eingereichten Publikationen auf max. 5 Publikationen pro Antrag zu beschränken und die Dateien so zu komprimieren, dass das Volumen/Antrag max. 5 MB nicht überschreitet (1 CD). Bitte nicht in Papierform einreichen.

~~Die nicht-technische Projektzusammenfassung ebenfalls nur elektronisch auf die selbe CD.~~

[Antrag "Tötung für wissenschaftliche Zwecke" \(Organentnahme\) Okt2013](#)

[Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches/Anzeige \(TVA-TV-Anzeige RPT\) Mai2014](#)

[Anlage Formblatt biometrische Planung](#)

[Anlage Personenbogen Mai2014](#)

[Formular Ausnahmegenehmigung §16 TierSchVersV Apr2014](#)

Nicht-technische Projektzusammenfassung (ntp), Formulare und Leitfaden:

[Erstellung NTP ueber AnimalTestInfo \(BfR\) NEU ab 08.06.2015](#)

[Nichttechnische Projektzusammenfassung](#)

[Leitfaden zur Erstellung](#)

Genetisch veränderte Versuchstiere, Formulare und Erläuterungen:

[Anlage Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Linien Apr2014](#)

[Spezieller Teil - Neugeborener Wurf Okt2014](#)

[Spezieller Teil - Wurf beim Absetzen Okt2014](#)

[Spezieller Teil Einzeltier Okt2014](#)

[Spezieller Teil Zuchtlinien Okt2014](#)

[Kriterien Belastungsbeurteilung des BfR Okt2014](#)

[EU-Arbeitspapier](#)

TFZ-interne Formulare:

[Verpaarungsauftrag](#)

[Transgenblatt \(neu\)](#)

[Untersuchungsauftrag \(verschiedene Laboruntersuchungen\)](#)

[Hygienische Sanierung](#)

[Formaldehydbegasung](#)

[Tierbestellung](#)

[Tierbestellung MRT](#)

[Eigenversand von Tieren durch Wissenschaftler](#)